

Gemeinsame Aufarbeitungskommission

bezüglich sexuellen Missbrauchs in der Metropole Hamburg

Geschäftsordnung

zuletzt geändert am 15. März 2023

Präambel

Auf der Grundlage der in den (Erz-) Diözesen Hamburg, Osnabrück und Hildesheim verbindlichen „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ vom 28. April 2020 und infolge der mit dieser Erklärung übernommenen Verpflichtung zur Einhaltung dort formulierter Standards und Kriterien bei der Aufarbeitung von Missbrauch und zur Errichtung der dafür notwendigen Strukturen haben die Bischöfe mit Statut vom 18. November 2021¹ die „Gemeinsame Aufarbeitungskommission bezüglich sexuellen Missbrauchs in der Metropole Hamburg“ eingerichtet.

Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission sieht sich dem Ziel verpflichtet, durch unabhängige Aufarbeitung das geschehene Unrecht und Leid der Betroffenen anzuerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anzuregen und aufrechtzuerhalten, Betroffene an diesen Prozessen zu beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen zu ermöglichen, aus gewonnenen Erkenntnissen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu ziehen und einen Beitrag zur kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung im Raum der katholischen Kirche der Metropole Hamburg zu leisten.

§ 1 Aufgaben

(1) Die Gemeinsame Aufarbeitungskommission – im Folgenden Kommission – erfüllt die im Statut beschriebenen Aufgaben der Aufarbeitung namentlich durch

1. die fachliche Begleitung der quantitativen und qualitativen Aufarbeitungsprozesse in den (Erz-) Diözesen und deren Vernetzung,
2. die fachliche Begleitung der Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen,

¹ Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg 2021, S. 221 ff.; Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2021, S. 209 ff.; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück 2021, S. 261 ff.

3. die Identifikation und Benennung institutioneller und struktureller Gegebenheiten in der kircheninternen Verwaltung und Praxis, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

(2) Die Kommission begleitet lokale Aufarbeitungsprojekte und berücksichtigt die Umsetzung aller gebotenen wissenschaftlichen Standards aus der Gemeinsamen Erklärung und dem Statut. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die laufenden oder abgeschlossenen Aufarbeitungsprojekte in den einzelnen (Erz-) Diözesen berücksichtigt. Die bereits laufenden Aufarbeitungsprojekte und -aktivitäten werden unabhängig von der Kommission fortgesetzt. Sowohl Zwischen- als auch Abschlussberichte der jeweiligen diözesanen Forschungsprojekte fließen in Berichte der Kommission ein.

(3) Die Kommission betreibt keine eigene wissenschaftliche Forschung. Sie kann Aufträge zur Aufarbeitung regionaler bzw. individueller Fragestellungen oder zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen den jeweiligen Diözesen in ihrem Zuständigkeitsbereich empfehlen. Sie kann auch Rechercheaufträge für die jeweiligen diözesanen Aufarbeitungsprozesse erarbeiten, wenn diese von der Kommission mehrheitlich als erforderlich angesehen werden.

(4) Betroffene werden in geeigneter Form im Laufe des Prozesses in die Arbeit der Aufarbeitungskommission einbezogen. Grundlage der strukturellen Beteiligung und Einbindung der Betroffenen ist das „Statut zur Einrichtung eines gemeinsamen Betroffenenrates im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Metropole Hamburg“ vom 18. November 2021².

(5) Die Kommission versteht sich im Rahmen der ihr überantworteten Aufgaben als Ansprechpartnerin für Betroffene. Die individuelle Aufarbeitung der Betroffenen als ein Prozess, der sich grundsätzlich an den Interessen, Verarbeitungsphasen und -bedürfnissen der Betroffenen orientieren soll, wird dabei respektiert. Die Einleitung kirchenrechtlicher und staatlicher Strafverfahren sowie dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen bei noch lebenden Beschuldigten wird nicht berührt. Zu den unterschiedlichen Verfahrensabläufen sollen die Betroffenen – soweit rechtlich zulässig – umfassend informiert werden.

(6) In geeigneten Fällen verweist die Kommission Betroffene an die diözesanen sowie unabhängigen und qualifizierten Ansprechstellen und -personen gemäß der Ordnungen „für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“³. Die Kommission wird einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen und Personen dieser Ordnungen sowie mit den Interventionsverantwortlichen und den Präventionsbeauftragten, sowie dem Betroffenenrat suchen. Soweit Betroffene die Möglichkeit zu einem Gespräch mit

² Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg 2021, S. 218 ff.; Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2021, S. 215 ff.; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück 2021, S. 258 ff.

³ Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg 2019, S. 175 ff.; Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2022, S. 82 ff.; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück 2022, S. 141 ff.

der Bistumsleitung oder einem anderen Verantwortung wahrnehmenden Vertreter für die (Erz-) Diözese nutzen möchten, wird die Kommission ein Gespräch vermitteln helfen.

(7) Die Kommission kann sogenannte Anhörungsbeauftragte benennen, die aufgrund ihrer beruflichen und sonstigen Erfahrungen in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen. Neben der Möglichkeit, Anhörungsbeauftragte zu beauftragen, kann die Kommission im Rahmen ihrer Aufgaben Personen eigenständig anhören; dabei sind insbesondere die Interessen und die Bedürfnisse der Betroffenen zu berücksichtigen. Anhörungen dürfen nicht unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses geführt werden. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.

(8) Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichtet die Kommission spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Beginn ihrer Tätigkeit und nachfolgend jährlich in schriftlicher Form an die/den „UBSKM“ und an die beteiligten (Erz-) Bischöfe der Metropole. Die Kommission wird vor Ablauf der Amtsperiode von drei Jahren einen vorläufigen Abschlussbericht vorlegen. Dieser soll eine Zusammenfassung aller Ergebnisse, einen Bericht des Betroffenenrates und konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten. Gemäß den Erkenntnissen aus der unabhängigen Aufarbeitung werden Konsequenzen für die Weiterentwicklung der gebotenen Maßnahmen, insbesondere Präventions- und Interventionsmaßnahmen sowie die Aufarbeitung etc., und die Erforschung ihrer Wirksamkeit für die Kommission abgeleitet.

(9) Die/Der Vorsitzende und/oder der oder die von der Kommission benannte/n Vertreter(in) nimmt/nehmen an den jährlichen Austauschsitzen aller Aufarbeitungskommissionen teil, die dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, der Auswertung der jährlichen Berichte der Kommissionen und Bündelung der Ergebnisse regionaler Aufarbeitungsstudien dienen.

§ 2 Mitgliedschaft in der Kommission

(1) Die Kommission besteht derzeit aus insgesamt zehn Mitgliedern, die für eine Arbeitsperiode von drei Jahren ernannt sind. Drei Mitglieder wurden vom Betroffenenrat entsandt, drei Mitglieder wurden von den beteiligten Diözesen benannt und vier Mitglieder wurden auf Vorschlag der Landesregierungen von Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein berufen. Rechtzeitig, jedoch spätestens drei Monate vor Ablauf der Arbeitsperiode ist das Verfahren zur erneuten Besetzung der Kommission nach Maßgabe des Statuts zu beginnen.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Kommission an Weisungen nicht gebunden und auch gegenüber jeweiligen Dienstgebern zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen wegen ihrer Mitwirkung in der Kommission und deren Stellungnahmen nicht benachteiligt, bevorzugt oder in irgendeiner Weise sanktioniert werden. Mögliche Interessenskonflikte haben die betroffenen Mitglieder frühzeitig offenzulegen und der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Stellvertretung, mitzuteilen. Bestehende Interessenskonflikte werden auf geeignete Weise veröffentlicht.

Besteht ein Interessenskonflikt darf das betreffende Kommissionsmitglied an einer entsprechenden Entscheidung nicht beteiligt werden. Im Zweifelsfall wird ein Interessenskonflikt durch Beschluss der Kommission mit Zwei-Drittel-Mehrheit festgestellt.

(3) Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen auch ausdrücklich schriftlich zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission. Für die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten gelten im Übrigen Punkt 2.6 der Gemeinsamen Erklärung.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit der konstituierenden Sitzung der neu oder erneut berufenen Mitglieder. Ferner erlischt sie durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Erzbischof oder im Falle des Ablebens des Mitglieds. Scheidet ein Mitglied während der Arbeitsperiode aus, so wird der Sitz entsprechend den Regelungen des Status zügig nachberufen. Die Berufung erfolgt dann für die restliche Dauer der Arbeitsperiode.

(5) Für eine außerordentliche Abberufung eines Mitglieds gilt § 86 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG). Vor einem Abberufungsverfahren müssen andere Verfahren der Konfliktklärung vom Erzbischof Hamburg angeboten werden (insbesondere Gespräche mit den Beteiligten, Schlichtung oder Mediation). Vor der Abberufung gibt der Erzbischof dem abzubrufenden Mitglied und der Kommission die Möglichkeit der Anhörung. Eine Abberufung kann auch durch mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kommission beim Erzbischof unter Angabe von Gründen beantragt werden. Der Erzbischof prüft die Gründe für den Abberufungswunsch in Absprache mit den Bischöfen von Hildesheim und Osnabrück und hört das abzubrufende Mitglied an. Eine Nachbesetzung erfolgt für die verbleibende Amtszeit nach den für das ausgeschiedene Mitglied geltenden Regeln (Vorschlag der Landesregierung, des Betroffenenrats oder der Diözesen). Bis zur Nachbesetzung bleibt die Kommission ohne das Mitglied handlungsfähig.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Beide müssen dem Kreis der Vertreter, die von den Landesregierungen benannt werden, angehören. Die/Der Vorsitzende soll aufgrund ihrer/seiner beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung der Kommission bieten (Punkt 2.5 der Gemeinsamen Erklärung). Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(2) Die Wahl der/des ersten Vorsitzenden sowie der/des stellvertretenden Vorsitzenden wird von einem mehrheitlich von der Kommission benannten Mitglied geleitet. Hat bei den grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorgenommenen Wahlen im ersten Wahlgang kein(e) Kandidat(in) die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen ein. Auf einstimmigen Beschluss der Kommission können die Wahlen auch offen per Handzeichen durchgeführt

werden. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Leere Stimmzettel sind ungültig.

(3) Die Wahl der/des Vorsitzenden findet nur bei Anwesenheit aller Mitglieder statt. Als Anwesenheit gilt sowohl die physische Präsenz als auch die digital basierte gleichzeitige Teilnahme an der Wahl. Wird an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen keine vollzählige Teilnahme erreicht, ist in der dritten Sitzung eine Wahl möglich, sofern die Kommission beschlussfähig ist. Kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

(4) Die/Der Vorsitzende vertritt die Kommission nach außen. Ihr/Ihm obliegt die Geschäftsführung der Kommission, im Verhinderungsfall (auch der allgemeinen Stellvertretung) kann eine Abwesenheitsvertretung durch diese(n) bestimmt werden, die mit einfacher Mehrheit durch die Kommission zu bestätigen ist.

(5) Die/Der Vorsitzende bzw. ihre/seine Stellvertreter/in bedienen sich zur Erfüllung der mit dem Vorsitz verbundenen organisatorischen Aufgaben einer Geschäftsstelle. Diese unterstützt insbesondere die Organisation, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und ist für diese Tätigkeit an die Weisungen der/des Vorsitzenden der Kommission gebunden. Sie ist ferner zuständig für die Abwicklung der Erstattung von Reisekosten und der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder.

§ 4 Arbeitsweise/Sitzungen

(1) Die Kommission soll mindestens viermal im Jahr tagen. Sie wird zusätzlich von der/dem Vorsitzenden einberufen, wenn das Interesse es erfordert, oder wenn wenigstens zwei Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen bei der/dem Vorsitzenden beantragen. Die Sitzungstermine sollen möglichst am Ende eines Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr anlässlich einer Sitzung der Kommission festgelegt werden, spätestens jedoch in einem der Sitzung vorangehenden Sitzungstermin. Zu Beginn der Sitzungen stellt die/der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Zu den Sitzungen wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung in Textform eingeladen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Etwaige vorbereitende Unterlagen, die Grundlage für eine Beschlussfassung sind, sollen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugeleitet werden. Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden vorgeschlagen und durch die Kommission genehmigt.

(3) Die von den beteiligten Bistümern aus ihren Kreisen jeweils bestimmten Personen der jeweiligen Ansprechpersonen, der Präventionsbeauftragten und der Interventionsbeauftragten werden in der Regel zu Sitzungen der Kommission als Gäste eingeladen. Alle Gäste haben kein Stimmrecht. Auch die Kommission kann auf Antrag eines Mitglieds der Kommission mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Gäste einzuladen oder die Gäste oder einzelne von ihnen zu einzelnen Sitzungen nicht einzuladen oder von einzelnen oder sämtlichen Tagesordnungspunkten auszuschließen.

(4) Die/Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, leitet die jeweiligen Sitzungen der Kommission. Bei Wahlen kann die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Mitglied übertragen werden.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden. Durch Beschluss kann Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen hergestellt werden. Sitzungen können nach Entscheidung der/des Vorsitzenden erforderlichenfalls ganz oder teilweise als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Anträge von Mitgliedern sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie der/dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn zugegangen sind.

(6) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind in der Sitzung zuerst zu behandeln. Tischvorlagen sollen nur in Ausnahmefällen verwendet werden. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Mitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Mitglied dem Verfahren widerspricht. Den abwesenden Mitgliedern sind die Tischvorlagen spätestens mit dem Protokoll zuzusenden. Hat ein Mitglied an einer Sitzung teilgenommen, so können von ihm Einwände gegen die Beschlüsse wegen mangelnder ordnungsgemäßer Einladung nach Beendigung der Sitzung nicht mehr geltend gemacht werden.

(7) Die/Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Die/Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.

§ 5 Beschlussfassung/Protokoll

(1) Die Kommission entscheidet in der Form von Beschlüssen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, sofern mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Als Anwesenheit gilt auch digital basierte, gleichzeitige Teilnahme. Die Beschlussfähigkeit ist jedoch an die Anwesenheit der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an die Stellvertretung, und bei Verhinderung beider an die durch die Kommission zu wählende Vertretungspersönlichkeit gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Beschlüsse werden – soweit in der Geschäftsordnung nicht anders vorgesehen – mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Verlangt ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung, so muss diesem Verlangen entsprochen werden. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Sie zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(3) In dringenden Fällen, welche die/der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung verbindlich feststellt, können Beschlüsse außerhalb von Sitzungen schriftlich, mittels Telefax oder durch elektronische Medien, insbesondere E-Mail oder geeignete Lösungen nach Bestimmung der/des Vorsitzenden (auch im Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied der Kommission diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Die auf diese Weise zustande gekommenen Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung der Kommission aufzunehmen.

(4) Über jede Sitzung der Kommission ist von einer/einem von der/dem Vorsitzenden bestimmten Protokollführer(in) eine Niederschrift zu erstellen. Im Protokoll sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Beratung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Kommission anzugeben. Jedes Mitglied kann verlangen, dass die Art seiner Stimmabgabe im Protokoll vermerkt wird oder eine von ihm abgegebene förmliche Erklärung in das Protokoll aufgenommen wird. Das Protokoll ist der Kommission spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zur Genehmigung in der Sitzung zuzuleiten. Protokolle sind nach Genehmigung, spätestens in der nächsten Sitzung, von der/dem Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen. Protokolle, die mindestens sechs Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden, gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied der Kommission, das an der Sitzung teilgenommen hat, innerhalb von drei Wochen seit Zugang in Textform bei der/dem Vorsitzenden widersprochen hat.

(5) Die von der Kommission gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich von der/dem Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 6 Arbeitsgruppen

(1) Die Kommission kann projektbezogene, zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Kommission berufen, die auch über den Arbeitsauftrag und die Arbeitsweise befindet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden. Jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied der Kommission angehören. Sofern externe Personen als Mitglieder der Arbeitsgruppe ernannt werden, bedarf dies der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission.

(3) Die Regelungen für die Aufarbeitungskommission gelten für die Arbeitsgruppen sinngemäß.

§ 7 Kooperation und Kommunikation

(1) Die (Erz-)Diözesen haben sich zur umfassenden Kooperation mit der eingesetzten Kommission verpflichtet. Daher wird die Kommission bzw. werden einzelne Mitglieder

Akteneinsicht oder Auskunft verlangen, sofern es für die Erledigung der Aufgaben der Kommission erforderlich und rechtlich zulässig ist. Die Mitglieder der Kommission haben sich schriftlich streng der Verschwiegenheit verpflichtet und sich insoweit europäischem und deutschen Datenschutzrecht unterworfen.

(2) Der jährlich zu erstellende Bericht der Kommission wird, ohne dass es einer vorhergehenden Kenntnisnahme oder Zustimmung der beteiligten (Erz-) Bistümer bedarf, auf der Homepage der beteiligten (Erz-) Bistümer veröffentlicht und den beteiligten Ortsordinarien und der/dem „UBSKM“ zur Kenntnis gegeben. Eine Veröffentlichung kann nach Entscheidung der Kommission auch anderweitig erfolgen. Die Entscheidung über den Inhalt von Berichten erfolgt mit einfacher Mehrheit. Vertreten mindestens zwei Mitglieder der Kommission zum Inhalt, ggf. auch nur von Teilen des Berichts eine abweichende Auffassung, wird auf Wunsch der abweichend Stimmenden auch deren Auffassung als Minderheitsvotum gemeinsam mit dem Bericht veröffentlicht. Wird ein Sondervotum gewünscht, wird der Verfasser gebeten, sich namentlich zu nennen.

§ 8 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde – mit Ausnahme des § 7 Abs. 1, der am 07.12.2022 in Kraft getreten und am 15.03.2023 geändert worden ist – von der Kommission in ihrer Sitzung vom 25.10.2022 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Soweit sie nicht durch Beschluss geändert wird, gilt sie unabhängig von einem Wechsel der Mitglieder der Kommission fort.

Die Mitglieder der Gemeinsamen Aufarbeitungskommission bezüglich sexuellen Missbrauchs in der Metropole Hamburg (UAK Nord)